

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 1	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.01.2024	Jahrgang 2024
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
14.12.2023	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn (7. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2023	2
22.12.2023	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	3
21.12.2023	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen Verbindungsweg Wermecker Grund – Am Grünewald	3
02.01.2024	Märkischer Kreis	8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung	5

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Iserlohn
(7. Änderung)**

**mit Bekanntmachungsanordnung
vom 14.12.2023**

I.

Der Rat der Stadt hat am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vom 09. Juli 2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1.) § 9 a erhält folgende neue Fassung:

**§ 9 a
Interessenvertretungen**

- (1) In der Stadt Iserlohn werden gemäß § 27 a GO NRW zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Menschen mit Behinderung sowie von Kindern und Jugendlichen ein Seniorenbeirat, ein Beirat für Inklusion sowie ein Kinder- und Jugendrat gebildet.
- (2) Der Rat trifft nähere Bestimmungen für den Seniorenbeirat und den Beirat für Inklusion in besonderen Geschäftsordnungen für diese Gremien.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss trifft nähere Bestimmungen für den Kinder- und Jugendrat in einer besonderen Richtlinie.

2.) § 11 erhält folgende neue Fassung:

**§ 11
Entschädigungen für Ratsmitglieder
und Ausschussmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Teilpauschale zuzüglich des Sitzungsgeldes. Die in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld. Die Teilpauschale und das Sitzungsgeld werden nach Maßgabe der GO NRW sowie der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) gewährt. Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, des Integrationsrates, des Seniorenbeirates, des Beirates für

Inklusion, der Fraktionen und der Fraktionsvorsitzendenbesprechung sowie der vom Rat oder einem Ausschuss gebildeten Unterausschüsse, Kleinen Kommissionen, Arbeitskreise und Beiräte gezahlt, soweit keine Sonderregelung besteht. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird je Fraktion auf 100 pro Kalenderjahr beschränkt. Für auswärtige Sitzungen der Fraktionen (Klausurtagungen) wird kein Sitzungsgeld gezahlt (vgl. Absatz 7).

- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der GO NRW und der EntschVO NRW erhalten stellvertretende Bürgermeister, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses), Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Verdienstauffallersatz nach Maßgabe der GO NRW und der EntschVO NRW. Bei Verdienstauffall, welcher direkt dem Mandatsträger erstattet wird, wird eine Rüstzeit von 0,5 Stunden je zusammenhängendem Erstattungszeitraum (Sitzungen usw.) berücksichtigt.
- (4) Haushaltsführungsentschädigung und Aufwandungersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung Angehöriger werden Rats- und Ausschussmitgliedern nach Maßgabe der GO NRW sowie der EntschVO NRW gewährt. Haushaltsführungsentschädigung und Aufwandungersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung Angehöriger können nicht gleichzeitig neben Verdienstauffallersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Fahrtkosten werden nach Maßgabe der EntschVO NRW in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz ab einer Mindestentfernung von zwei Kilometern erstattet.
- (6) Auslagenersatz wird für die Teilnahme an der elektronischen Ratsarbeit nach Maßgabe der GO NRW sowie den vom Rat der Stadt erlassenen Richtlinien für die elektronische Ratsarbeit gewährt.
- (7) Auswärtige Sitzungen der Fraktionen (Klausurtagungen) sind einmal pro Kalenderjahr für maximal zwei Tage zulässig. Für diese genehmigungspflichtigen Dienstreisen wird Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern eine pauschale Reisekostenvergütung in der Höhe gewährt, welche ihnen -bei einer Sitzung innerhalb des Stadtgebietes- als Sitzungsgeld zustehen würde.
- (8) Anträge auf Zahlung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 7 sind spätestens bis zum 31. März des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14.12.2023

(Joihe)
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Januar 2024 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

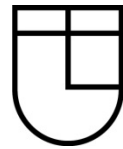
Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 22. Dezember 2023

Der Bürgermeister In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit der

- **Verbindungsweg Wermecker Grund – Am Grünwald**

(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt,
Flur 12, Flurstücke 128, 337)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die betroffenen Flächen sind nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 21.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**8. Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2023 folgende Änderung der Satzung für den Zweckverband für Abfallbeseitigung (ZfA) beschlossen:

§ 1

**§ 6 Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung –
wird wie folgt geändert**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite des ZfA im speziellen Seitenbereich „Bekanntmachungen“. Auf die Online-Bereitstellung wird in der Bekanntmachungsanordnung nachrichtlich verwiesen.

§ 2

**§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung –
wird wie folgt neu gefasst**

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen:
1. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder;
 2. die Änderung dieser Satzung;
 3. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen;
 4. die Wahlen zum Vorsitz der Verbandsversammlung sowie der entsprechenden Stellvertretung und der Schriftführung in der Verbandsversammlung;
 5. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der entsprechenden Stellvertretung;
 6. Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und Zustimmung zu einer Dienstanzweisung nach § 13 Abs.1 dieser Satzung;

7. die Festsetzung von Kapitaleinlagen;
8. der Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans sowie der Beschluss über den Investitionsplan und die Festsetzung der Umlagen und Kostenerstattungen;
9. (a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
(b) die Aufnahme und die Hingabe von Darlehen über die Ansätze in der Haushaltssatzung hinaus;
10. die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers;
11. (a) der Verzicht auf fällige Ansprüche von mehr als 30.000 Euro;
(b) der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche von mehr als 30.000 Euro;
(c) die Führung von Rechtsstreitverfahren bei Streitwerten von mehr als 30.000 Euro pro Streitfall;
(d) andere Rechtsgeschäfte, die denen unter a bis c genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall der Wert von 30.000 Euro überschritten wird;
12. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie
 - (a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen;
 - (b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind;
 - (c) in sonstigen Fällen 50.000 Euro nicht übersteigen;Überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 Euro gelten in jedem Fall als nicht erheblich;
13. die Auflösung des Zweckverbandes
14. Entscheidung in den Fällen des § 13 Abs. 3;
15. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Verbandes ab der Entgeltgruppe 13 TVöD VKA sowie die Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe 13;
16. die Vergabe von Aufträgen jeglicher Art im Wert von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall. Bei Dauerleistungsverträgen gilt als Grenze eine Jahressumme von 50.000 Euro pro Vertrag.

- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziff. 2., 3., 7., 8., 12., und 13. jedoch einer Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Zweckverbandes nehmen.
- (4) Der Verbandsversammlung obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung im Sinne der §§ 101ff. GO NRW. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sie sich eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 3

§ 10 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung – wird wie folgt geändert

Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen

§ 4

§ 11 Beschlussfassung in eilbedürftigen Angelegenheiten – wird wie folgt geändert

- (1) Kann in eilbedürftigen Angelegenheiten zur Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1
- Nr. 9. a) - Grundstückverkehr,
 - Nr. 9. b) - Aufnahme und Hingabe von Darlehen,
 - Nr. 11. - Vergleiche, Rechtsstreite u. ä.,
 - Nr. 12. - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - Nr. 16. - Vergaben im Werte von mehr als 50.000,00 EUR

die Verbandsversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, so sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemeinsam mit einer weiteren vertretungsberechtigten Personen der Verbandsmitglieder befugt, anstelle der Verbandsversammlung zu entscheiden.

§ 5

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs – wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine separate Umlage für Investitionen, soweit seine sonstigen Einzahlungen die entstehenden Auszahlungen nicht decken oder die Auszahlungen nicht durch eine Kreditaufnahme gedeckt werden.

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Soweit der Zweckverband einzelne Dienstleistungen nicht für das gesamte Gebiet des Zweckverbandes erbringt, sind die Kosten für diese Dienstleistungen im Wege der direkten Kostenerstattung von denjenigen Verbandsmitgliedern zu decken, für die sie angeboten werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 8. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung - ZfA – wird gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

In Vertretung Lüdenscheid, den 02.01.2024

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin